



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

BayernStift GmbH
z. Hd. Frau Herlan
Karl-Zucker-Straße 3
91058 Erlangen

Amt für soziale Leistungen

Sachgebiet	Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht – FQA (Heimaufsicht)
Sachbearbeitung	Frau Wimber
Dienstgebäude	Rathaus, Dalbergstraße 15
Zimmer-Nummer	258
Geschäftszeichen	4/50-wi
Telefon	(0 60 21) 330 1724
Telefax	(0 60 21) 330 628
E-Mail	elke.wimber@aschaffenburg.de
Datum	14.03.2014

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: BayernStift – Gesellschaft für Soziale Dienste und Gesundheit mbH
Karl-Zucker-Straße 3, 91058 Erlangen
<http://www.bayernstift.de>

Vertretungsberechtigte Person: Frau Silvia-Solveig Herlan
Geprüfte Einrichtung: Pflegezentrum BrentanoStift
Lamprechtstraße 2, 63739 Aschaffenburg

Sehr geehrte Frau Herlan,

in der Einrichtung wurde am 21.11.2013 von 07.45 Uhr bis 15.00 Uhr eine unangemeldete turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende (Kern-)Qualitätsbereiche:

- Erhaltung und Förderung der eigenständigen Lebensführung mit den Indikatoren:
 - ✓ Soziale Lebensbereiche
 - ✓ Alltagsaktivitäten
 - ✓ Mobilität
 - ✓ Kontrakturenprophylaxe
 - ✓ Pflegerische Grundversorgung
- Gesundheitsvorsorge mit den Indikatoren:
 - ✓ Sturzprophylaxe
 - ✓ Dekubitusprophylaxe (einschließlich Umgang mit technischen Geräten)
 - ✓ Umgang mit ärztlichen Verordnungen
 - ✓ Verabreichung von Arzneimitteln
- Helfender Umgang mit den Indikatoren:
 - ✓ Freiheit einschränkende Maßnahmen
 - ✓ Schmerzmanagement
 - ✓ Wundmanagement
- Personelle Besetzung mit den Indikatoren:
 - ✓ Ausreichend fachlich geeignete Pflege- und Betreuungskräfte
 - ✓ Ausreichend gerontopsychiatrische Fachkräfte
- Würde, Interessen und Bedürfnisse
- Selbstbestimmung und Mitwirkung

- Hauswirtschaftliche Versorgung und Wohnqualität, Sicherheit
- Hygiene
- Qualitätsmanagement

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:	Stationäre Pflegeeinrichtung Kurzzeitpflege ist bei freien Plätzen möglich.
Angebote Wohnformen:	Pflegewohnbereiche
Therapieangebote (Mehrfachnennungen möglich):	Keine
Angebote Plätze:	80
davon Beschützte Plätze:	0
davon Plätze für Rüstige:	0 (gemäß Vergütungsvereinbarung)
Belegte Plätze:	75
Einzelzimmerquote:	22,50 % der Plätze sind in Einzelzimmern.
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	49,61 % nach dem Personal-Soll.
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	5 Altenpflegeschüler/Innen

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

Die Einrichtung wird vorbildlich geführt. Sie vermittelt ein familiäres Miteinander. Das Personal ist sehr motiviert und wird erfolgreich zur Eigeninitiative angeregt. So können im Rahmen der sozialen Betreuung und Beschäftigung Kurse zur Sturzprophylaxen angeboten werden und zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden bzw. –entziehenden Maßnahmen der „Werdenfelsen Weg“ aktiv umgesetzt werden.

Freiheitseinschränkende bzw. –entziehende Maßnahmen finden derzeit lediglich bei einem Bewohner Anwendung. Dennoch wird von Seiten der Einrichtung ständig auch hier nach Alternativen gesucht. Die Haltung und Handhabung der notwendigen Maßnahmen durch die Einrichtung und deren Mitarbeiter zu diesem Thema ist als überaus positiv zu bezeichnen. Die Wertschätzung des Individuums steht im Vordergrund.

Die meisten Bewohner werden in ihren Pflegerollstühlen zur Teilnahme am Tagesgeschehen im Aufenthaltsraum mobilisiert. Die Kommunikation zwischen dem Personal und den Bewohnern ist freundlich und zuvorkommend. Auf die Wünsche und Bedürfnisse auch der Angehörigen wird eingegangen. Die Prophylaxen fließen in das alltägliche Geschehen mit ein. Mit Einfühlungsvermögen finden in Krisensituationen wie der Überforderung von Angehörigen und/oder Betreuern die Kommunikation und Beratung zwischen dem Pflegepersonal und den Bewohnern, Betreuern und den Hausärzten statt.

Ein übersichtliches Schmerzmanagement wird in der Dokumentation sowie in der Praxis am Bewohner vorgenommen. Es war ein tadelloser Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln zu konstatieren.

Die Entbürokratisierung spiegelt sich in der Dokumentation wider. Sie wird ausführlich, zeitnah und individuell beschrieben. Evaluationen und regelmäßige Kontrollen werden ausführlich durchgeführt.

Durch jahreszeitlich angepasste Dekoration und Gestaltung der Wohnbereiche ermöglicht die Einrichtung ein gemütliches Wohnen. Zum Teil waren die Wohnbereichsbäder sehr schön dekoriert. Durch Raumtrennungen in den Doppelzimmern verfügt jeder der Bewohner über einen

eigenen Wohnbereich. Auch hier ist ersichtlich, dass die Würde und die Interessen der Bewohnerschaft im Vordergrund stehen. Im gemütlich eingerichteten Foyer mit einem hochwertigen Kaffeeautomaten laden mehrere verschiedene Zeitschriften, eine große Voliere und ein Aquarium zum Verweilen nahezu in Kaffeehausatmosphäre ein.

Die Dienstkleidung wird vom Träger gestellt. Auch die Reinigung wird vom Träger übernommen, so dass die Gefahr der Keimverschleppung vom oder in den privaten Bereich vermindert wird.

II.2 Qualitätsentwicklung

In der Vergangenheit fand in der Einrichtung ein Wechsel in der Leitungsebene statt, die mit Schwung und Elan neue Wege eingeschlagen hat. Diese Vorwärtsstimmung wird weiterhin gelebt und zeigt sich in der Motivation der Mitarbeiter. Die Bewohner profitieren so unter anderem von einem attraktiven Beschäftigungsprogramm wie Chor, Kino, Bowling und vieles mehr.

Die Einrichtung präsentiert sich weiterhin in einem nahezu einwandfreien und hygienischen Zustand. Die Instandhaltung wird kontinuierlich betrieben.

Durch den allgemein zu beklagenden Fachkräftemangel im Bereich der Altenpflege und den enormen Personalwechseln in der Branche scheidet die Einrichtung knapp an der normierten Fachkraftquote von 50 % und kann derzeit keine notwendigen Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Zusatzqualifikation im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen (2,53 VZ). Die entsprechenden Bemühungen von Seiten der Einrichtungsleitung wurden laufend nachgewiesen und die Personalgewinnung und –fortbildung kontinuierlich betrieben. Aktuell nehmen 2 Mitarbeiterinnen mit einem Stellenanteil von 1,82 VZ an der Weiterbildung zur Gerontofachkraft teil. Eine weitere Mitarbeiterin beginnt die Weiterbildung zur Gerontofachkraft im Februar 2014. Die Einrichtung beschäftigt vier Alltagsbegleiterinnen gemäß § 87 b SGB XI.

Insgesamt handelt es sich um eine vorbildliche Einrichtung, die die im letzten Jahr gegebenen Empfehlungen voll umgesetzt hat und auch weiterhin einen guten hygienischen und pflegerischen Standard aufweist.

II.3 Qualitätsempfehlungen

Beim Hausrundgang wurde vereinzelt das Fehlen von Abdeckungen/Blenden an technischen Geräten festgestellt. Nach Feststellung wurde dies jeweils durch den Hausmeister sofort behoben. Es sollte dennoch regelmäßig im Rahmen von hausübergreifenden Bestandsaufnahmen die Funktionstüchtigkeit/Vollständigkeit der technischen Geräte überprüft werden, da sonst eine Gefährdung für die Bewohner bestehen kann.

So gemütlich die Gestaltung der Wohnbereiche einschließlich des Eingangsbereichs gelungen ist, wirkt der Vorraum zum Abschiedsraum - der ebenfalls schön und angemessen gestaltet ist - im Kellergeschoss durch den Zugang in die Tiefgarage, die Lagerung von Bettgestellen, die leicht durch den Gebrauch verschmutzten Wände und abgestoßene Kanten unpassend und unschön. Es wirkt angeregt, den Raum zu renovieren und gegebenenfalls dem Farbkonzept des Abschiedsraums anzupassen. Es wäre schön, wenn nicht die Fläche vor dem Raum als Lagerfläche genutzt würde.

Für die pflegerischen Versorgungen gab es keine separaten Ablagen bei den zu pflegenden Bewohnern, auf denen eine übersichtliche Vorbereitung der Materialien möglich gewesen wäre. Es wird dahingehend empfohlen, zur Erleichterung der Grund- oder Wundversorgung jeweils eine übersichtliche und genaue Vorbereitung der Pflegehandlung z. B. mit Hilfe eines separaten Tischchens durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Materialien weder auf das Bewohnerbett noch zwischen den Bewohnerutensilien abgestellt werden. Andernfalls droht eine Keimverschleppung.

Im Rahmen der begleitenden Pflegebegutachtung wurde festgestellt, dass zur Mundpflege, die im Übrigen vorbildlich durchgeführt wurde, in der Einrichtung übergroße Metall-Klemmen eingesetzt werden. Dies entspricht nicht mehr den neuesten Erkenntnissen. Gerade bei Bewohnern, die sehr gut den Mund öffnen und nicht unverhofft schließen, kann ein Wattebausch zwischen die Finger genommen und die Mundhöhle damit gesäubert werden. Bei unberechenbaren Menschen wird die Verwendung einer Einmalpinzette empfohlen.

Es wurde (wie bei der letztjährigen Begehung) Küchenpersonal in voller Montur mit Haube, Schürze und Handschuhen beim Essen-Eingeben angetroffen, obwohl vorher versichert wurde, dass dies nicht mehr so gehandhabt wird. Es wurde dies mit der Angst des Personals, vor der Heimaufsicht nicht alles richtig zu machen, begründet. Es wird dahingehend auf die Empfehlung des letzten Prüfberichts verwiesen.

Wie bereits festgestellt, war ein tadelloser Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln zu konstatieren. Es waren in einem Wohnbereich überall Anbruch- und Ablaufdatum mit einem eigens dafür hergestellten Aufkleber auf allen Medikamenten angebracht. Dieser sollte hausübergreifend angewendet werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1 Kernqualitätsbereich: Erhalt und Förderung der eigenständigen Lebensführung

III.1.1 Pflegerische Grundversorgung

- III.1.1.1 Sachverhalt: Die Durchführung der pflegerischen Grundversorgung eines Bewohners wurde fachgerecht mit Ausnahme des hygienische Bereiches erledigt. So wurde während eines Arbeitsablaufes telefoniert und es wurden unsterile Einmalhandschuhe aus der eigenen Kitteltasche entnommen. Ein Restmülleimer sowie ein Schmutzwäscheabwurf waren nicht vorhanden. Somit lag die gebrauchte Einlage am Bettende, die Schmutzwäsche sammelte sich am Waschbecken und später auf dem Toilettenstuhl.
- III.1.1.2 Die Gefahr der Keimverschleppung ist beim Telefonieren sowie bei der Entnahme unsteriler Handschuhe aus der Kitteltasche gegeben. Das Telefonieren sollte daher eine andere Pflegekraft übernehmen. Ist dies nicht möglich, so werden ein Desinfizieren des Telefons und/oder ein Handschuhwechsel erforderlich. Bei Bewohnern mit einem hohen Pflegeaufwand wäre eine Handschuhbox im Zimmer sinnvoll. Ein Restmülleimer und ein Schmutzwäscheabwurf müssen in erreichbarer Nähe sein, um gebrauchtes Material sofort entsorgen zu können.

III.2 Kernqualitätsbereich: Helfender Umgang

III.2.1 Schmerz- und Wundmanagement

- III.2.1.1 Sachverhalt: Eine Verbandskontrolle wurde gut durchgeführt. Das Schmerzmanagement des Bewohners wird transparent und zeitnah geführt und umgesetzt. Die Wechseldruckmatratze war jedoch auf 40 kg Körpergewicht eingestellt, was dem Gewicht des Bewohners nicht entsprach. Eine Korrektur wurde umgehend vorgenommen.
- III.2.1.2 Eine Beratung über Hilfsmittel zur Dekubitusprophylaxe ist vor Ort erfolgt. Es wird empfohlen, die eingesetzten Hilfsmittel auf ihre Wirkung regelmäßig zu kontrollieren und den Bedürfnissen der Bewohner anzupassen, da anderenfalls der gewünschte Effekt der Prophylaxe nicht erzielt werden kann.

II.3 Qualitätsbereich: Hygiene, Hauswirtschaftliche Versorgung

- III.3.1 Sachverhalt: Im Kühlschrank im Sozialbetreuungsraum befanden sich Eier im Eierkarton und eine offene Milch. Im Kühlschrank eines Wohnbereichs fanden sich eine geöffnete Quarkpackung sowie eine offene Red-Bull-Dose.
- III.3.2 Lebensmittel dürfen nicht offen im Kühlschrank gelagert werden, da sonst eine Übertragung der Keime auf andere Lebensmittel möglich ist. Eier können auch bis zum Verfallsdatum außerhalb des Kühlschranks gelagert werden. Sie gelten als grundsätzlich mit Salmonellen kontaminiert. Im Kühlschrank sollten sie in einer geschlossenen Dose aufbewahrt werden.

III.4 Qualitätsbereich: Hygiene, Hauswirtschaftliche Versorgung

- III.4.1 Sachverhalt: Im Personal-WC fehlten Hygienebeutel bzw. ein verschließbarer Abfalleimer. Der Abluftschacht in der Decke war verstaubt.
- III.4.2 Damentoiletten sind mit Hygienebeuteln und verschließbarem Abfalleimer auszustatten. Die Abluftschächte sind zu reinigen.

III.5 Qualitätsbereich: Hygiene, Hauswirtschaftliche Versorgung

- III.5.1 Sachverhalt: Es befanden sich in einer Küche einige Bestecke aus Holz.
- III.5.2 Holzgegenstände sind aufgrund der erhöhten Gefahr der Keimverbreitung in Gemeinschaftseinrichtungen zu vermeiden.

III.6 Qualitätsbereich: Arzneimittel, Hygiene, Hauswirtschaftliche Versorgung

- III.6.1 Sachverhalt: Zur Einnahme mit Tropfen befand sich ein mit Wasser gefüllter Schnabelbecher im Medikamentenschrank.
- III.6.2 Dies ist aus hygienischer Sicht schlecht, da es sich bei dem Schnabelbecher mit Wasser um ein Lebensmittel handelt und dies nicht zusammen mit Medikamenten aufbewahrt werden darf. Der Schnabelbecher sollte entleert und getrocknet werden und kann dann im Schrank gelagert werden. Zur Einnahme von Tropfen sollte er vorher frisch mit Wasser aufgefüllt werden.

III.7 Qualitätsbereich: Personelle Besetzung

- III.7.1 Sachverhalt: Der Abgleich der Dienstpläne mit den Personallisten ergab Abweichungen bei folgenden Punkten:
- Unterschiedliche Sollarbeitszeiten in den Medien: Personalplanung (0,73 VZ) und Dienstplan (0,78 VZ) bei 2 Fachkräften im Wohnbereich 1
 - Unterschiedliche Sollarbeitszeiten in den Medien: Personalplanung (0,29 VZ) und Dienstplan (0,32 VZ) bei 1 Hilfskraft im Wohnbereich 1
 - Unterschiedliche Sollarbeitszeiten in den Medien: Personalplanung (0,65 VZ) und Dienstplan (0,5 VZ) bei 1 Hilfskraft im Wohnbereich 2
 - je eine Hilfskraft (hauswirtschaftlicher Bereich) ist in der Personalplanung bei allen Wohnbereichen nicht aufgeführt. Ob diese Kräfte lediglich im Bereich Hauswirtschaft tätig sind und keine Pflegeleistungen erbringen, ist nicht bekannt und kann auch aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.
- III.7.2 Es wird empfohlen, die Medien auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu berichtigen.

III.8 Qualitätsbereich: Personelle Besetzung

- III.8.1 Sachverhalt: Die Prüfung der Dienstpläne für Oktober 2013 ergaben Fachkraftlücken im Spätdienst im Zeitraum 05.10.2013 bis 13.10.2013 (Ausnahme: 12.10.2013). Diese Lücke stellte sich im Wohnbereich 2 wie folgt dar:

05.10.2013	Frühdienst:	Spätdienst:	Nachtschicht:
	FK: F; HK: F, F2	FK: -; HK: 2* S3	FK: N; HK: N1
	Die Fachkraft aus dem Spätdienst wurde in den Frühdienst umgeplant, so dass im Spätdienst		

keine Fachkraft anwesend war. Eine Fachkraftlücke war dort planerisch schon vorgesehen. Der Spätdienst S3 endet bereits um 20.30 Uhr, somit war keinerlei Übergabe zum Nachtdienst (Dienstbeginn: 20.45 Uhr) möglich. 15 Minuten war sogar lt. Plan keinerlei Personal auf dem Wohnbereich.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

06.10.2013 FK: F; HK: F, F2 | FK: -; HK: 2* S3 | FK: N; HK: N1
Gleiche Situation wie am Tag zuvor.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

07.10.2013 FK: PDL,F; HK: F,FDS,F6 | FK: -; HK: 2* S3 | FK: N; HK: N1
Die Fachkraft aus dem Spätdienst ist nun erkrankt. Hier liegt in der Folge eine identische Personalsituation bzgl. der Besetzung des Wohnbereichs und der Übergabe von Spät- auf Nachtschicht wie am 05. und 06.10.2013 vor.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

08.10.2013 FK: PDL,F+1,5h | FK: S-0,5h | FK: N
HK: F,FDS,F6 | HK: S3 | HK: N

Vermutlich bzw. hoffentlich durch Überstunde von der Fachkraft aus dem Frühdienst kompensiert. Dies lässt sich leider aus dem Dienstplan nicht erkennen.

09.10.2013 FK: PDL,F; HK: F,FDS,F6 | FK: -; HK: 2*S3 | FK: N; HK: N

Die Fachkraft aus dem Spätdienst ist erkrankt (2 FK krank, 2 FK auf Fortbildung, 1 FK Urlaub). Hier liegt eine identische Personalsituation bzgl. der Besetzung des WBs und der Übergabe von Spät- auf Nachtschicht wie am 05. und 06.10.2013 vor.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

10.10.2013 FK: PDL,F; HK: F,FDS,F6 | FK: -; HK: 2*S3 | FK: N; HK: N

Die Fachkraft aus dem Spätdienst wurde in den Nachtdienst umgeplant, da der Wohnbereich die Nachtdienst-Fachkraft stellen sollte. 1 Hilfskraft absolvierte hier 4 Überstunden.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

11.10.2013 FK: PDL,F+0,5h | FK: - | FK: N
HK: F2+0,5h,F4+0,5h,F6 | HK: 2*S3 | HK: N

Die Fachkraft aus dem Spätdienst wurde in den Nachtdienst umgeplant, da der Wohnbereich die Nachtdienst-Fachkraft stellen sollte. Hier liegt eine identische Personalsituation bzgl. der Besetzung des Wohnbereichs und der Übergabe von Spät- auf Nachtschicht wie am 05. und 06.10.2013 vor.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

13.10.2013 FK: F; HK: F,FDS | FK: -; HK: 2*S3 | FK: N; HK: N

Die Fachkraft aus dem Spätdienst ist erkrankt (4 FK frei, 1 FK auf WB1 eingeplant und eingesetzt). Hier liegt eine identische Personalsituation bzgl. der Besetzung des Wohnbereichs und der Übergabe von Spät- auf Nachtschicht wie am 05. und 06.10.2013 vor.

Fachkraftlücke: 14.00-21.00 Uhr

III.8.2 Bei der Dienstplanerstellung muss unbedingt auf die durchgehende Erfüllung der Fachkraftbesetzung auf den einzelnen Wohnbereichen geachtet werden. Für den Fall von Personalengpässen wegen der Erkrankung von Mitarbeitern, Urlaubszeiten usw. wäre das Vorhalten eines Kontingentes an unverplanten Fachkräften sinnvoll.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.1 Qualitätsbereich: Personelle Besetzung

IV.1.1 Ausreichend fachlich geeignete Pflege- und Betreuungskräfte

IV.1.1.1.1 Sachverhalt: In den Wohnbereichslisten „Personalplanung BrentanoStift Aschaffenburg“ sind auch Bewohnerlisten enthalten. Die Wohnbereichsliste/ Risikoliste eines Wohnbereichs mit einem Datum 31.08.2011 – der Ausdruck dieser Listen erfolgte am Prüfungstag im Beisein des FQA-Teams - weicht von

der Liste „Personalplanung“ ab: Zwei Bewohner lt. Einstufung Pflegestufe 1 werden dort nicht aufgeführt. Lt. Einrichtungsleitung lebten am Prüfungstag aktuell 75 Bewohner in der Einrichtung. Lt. Liste „Personalplanung“ handelt es sich jedoch um 76 Bewohner. Die Bewohnerlisten pro Wohnbereich weisen nur 74 Bewohner auf.

- IV.1.1.1.2 Es wird dringend empfohlen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen zu achten. Ansonsten können sie ihrem Zweck nicht mehr dienen. Abwesenheit von Bewohnern wäre entsprechend zu dokumentieren. Das Datum 31.8.2011 führt zur Verwirrung. Sollte dies das Erstellungsdatum darstellen, wäre es ratsam, die Formatierung der Zelle zu überarbeiten.
- IV.1.1.2.1. Sachverhalt: Das Personal-Soll war am Prüftag erfüllt. Die Fachkraftquote lag nach dem Personal-Soll mit 49,7 % und dem Personal-Ist mit 48,2% unter der normierten Größe von 50 %.
- IV.1.1.2.2. Wie unter Punkt IV.1 dargelegt, stimmen die Zahlen der Dokumentationsmedien der Höhe nach nicht überein. Dies führt dazu, dass für Außenstehende wie das FQA-Team das zu erfüllende Personalsoll nicht genau kalkulierbar bzw. nachvollziehbar ist. Die Kalkulation beruht auf der höchsten Bewohnerzahl, so dass, wenn tatsächlich weniger Bewohner im Haus leben, das Personalsoll vermutlich nach unten korrigiert werden könnte. Es wird dringend empfohlen, bei der Personalplanung richtige und nachvollziehbare Zahlen zu Grunde zu legen.

IV.1.2 Ausreichend gerontopsychiatrische Fachkräfte

- IV.1.2.1 Sachverhalt: Die Fachkraftquote im Geronto-Bereich liegt am Prüfungstag bei 2,53 VZ. Derzeit verfügt die Einrichtung über keine ausgebildete Fachkraft. Zwei Altenpflegerinnen absolvieren eine Weiterbildung in gerontopsychiatrischer Pflege (derzeitige Anrechnung bei Pflege und Betreuung: 1,82 VZ), die voraussichtlich im Sommer 2014 beendet sein wird. Nach Abschluss der Weiterbildung wird unter gleichen Voraussetzungen die Quote noch nicht erfüllt.
- IV.1.2.2 Es wird dringend empfohlen, bei Neueinstellungen möglichst Gerontofachkräfte zu bevorzugen oder weitere Betreuungskräfte für die gerontopsychiatrische Weiterbildung zu gewinnen, da ein adäquater Umgang mit gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich auch beim kurzfristigen Ausscheiden einer Gerontofachkraft gewährleistet werden muss. Es wird auf den Bereich der Kräfte nach § 87 b hingewiesen, gegebenenfalls wäre dort jemand zur Erweiterung seiner Qualifikation bereit und könnte so in Zukunft für die Einrichtung anders bewertet werden. Bis zum Erfüllen dieser Quote sollte gegebenenfalls auf die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern verzichtet werden.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Erhebliche Mängel wurden nicht festgestellt.

VI. VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Auf Art. 6 Abs. 2 PflWoqG wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird.

Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

Die Einstellung des Prüfberichtes auf die Homepage der Stadt Aschaffenburg entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung des Prüfberichtes.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für soziale Leistungen - in Aschaffenburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wimber